Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 47-48 (1931)

Heft: 29

Artikel: Die Werkbund-Siedlung "Neubühl" Zürich-Wollishofen [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577363

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Illustrierte schweizerische

Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Abonnementspreis: 6 Monate Fr. 6.-, 12 Monate Fr. 12.- **Inserate:** 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile. Wiederholungen Rabatt

Redaktion, Druck, Verlag und Expedition

Walter Senn-Blumer, vorm. Senn-Holdinghausen Erben, Zürich, Alfred Escherstr. 54 Postcheck VIII 373

Annoncenregie: Fritz Schück Söhne, Zürich (Alfred Escherstr. 54) Postfach Zürich-Enge Postcheck VIII 2961 Telephon 57.880

Zürich, 15. Oktober 1931 Erscheint jeden Donnerstag Band 48 **No. 29**

Die Werkbund-Siedlung „Neubühl" Zürich-Wollishofen.

(Schluß.)

Dieser schlechten, aber allgemein üblichen Siedelungsmethode gegenüber hat sich Neubühl zum ersten Mal konsequent für eine andere Orientierung entschieden: die Hauszeilen sind senkrecht zum See, also nordost-südwestlich orientiert. Was heißt das für die Aussicht und was für die Besonnung?

Für die Aussicht: kein Haus hat gradaus zu den Fenstern hinaus den Blick auf den See, aber keines sitzt dem andern vor der Aussicht. Zwischen allen Häusern liegt der offene Raum nach dem See — und nach dem Albis hin. Von den Gärten, den Terrassen und, soweit sie begehbar sind, von den Dächern aus hat man den Blick auf den See, und zwar unter vollster Garantie, daß er einem nie verbaut wird! Diese offene Beziehung der ganzen Siedlung zur Landschaft, gleichwertig für sämtliche Wohnungen, darf man geradezu als vorbildlich für die weitere Besiedlung der beiden Zürichseeufer betrachten! Hierin liegt in allererster Linie die richtungweisende Bedeutung von Neubühl.

Für die Besonnung heißt die Orientierung senkrecht zum See: alle Wohnungen liegen mit der einen Seite nach Nordwesten, mit der andern nach Südosten. Nach modernen Siedlungsgrundsätzen steht die Rücksicht auf die Sonnenlage an erster Stelle. Im Eglisee, wo es, leider, keine Rücksicht auf die Aussicht gab, wo vielmehr die Sonnenlage allein zu berücksichtigen war, hat man sich für zwei Orientierungsweisen entscheiden können: für die „Nordsüdzeile", bei der die eine Hausfront nach Osten, die andere nach Westen liegt, und für die „Westostzeile", mit den Fronten nach Norden und nach Süden. Beide Orientierungsweisen haben im Eglisee selbstverständlich die innere Disposition bestimmt: die Häuser an Nordsüdzeilen haben die Wohn- und Schlafräume auf beide Seiten des Hauses legen können, die Häuser der Westostzeilen dagegen waren gezwungen, die Nebenräume auf die Nordseite, die Wohn- und Schlafräume auf die Südseite zu legen und die Zugangsstraßen der Nordseite entlang zu führen.

Absolute Südlage ist in unserem Klima im Hochsommer nicht unbedingt erwünscht. Die Orientierung

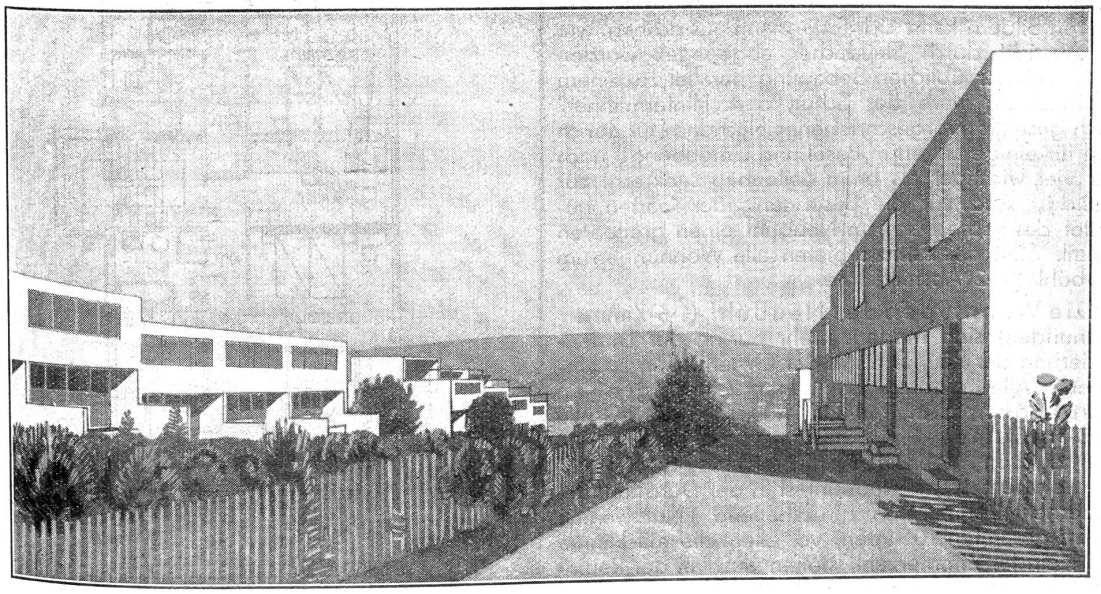

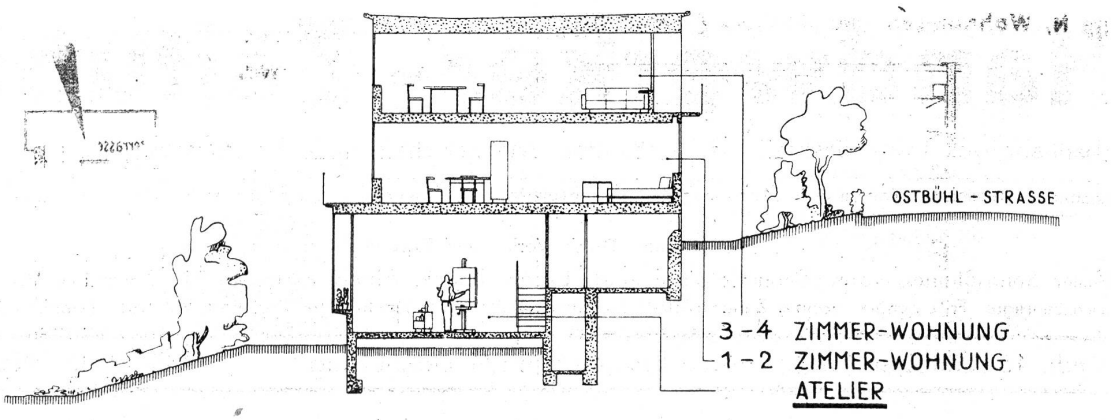

der Hauszeilen im Neubühl parallel zum See und mit der einen Front nach Südosten, der anderen nach Nordwesten ist daher auch für die Besonnung außerordentlich glücklich. Diese Orientierung verlangt die gleiche Disposition der Räume wie bei reinen Westostzeilen: die Südostfront ausschließlich für Wohn- und Schlafräume, die Nordwestfront für die Nebenräume — Küche, Bad, W. C., Treppen und Eingang. Das hat weiter bedingt, daß alle Zugänge zu den einzelnen Wohnungen im Nordwesten der Zeilen liegen, die Gärten dagegen im Südosten — und im Windschutz! Ebenfalls eine vorzügliche Disposition. Immerhin darf nicht verschwiegen werden, daß in den meisten Typen zusätzliche Schlafzimmer auch nach Nordwesten liegen. Da die Zufahrtssträßchen aber mehr nur Trottoirs sind, haben auch diese Räume vor ihren Fenstern keine Straßen, sondern Gärten liegen.

Der Abstand von Zeile zu Zeile beträgt im Neubühl 20 Meter, also bei einer Höhe der Häuser von maximal 3 Geschossen ein sehr günstiges Verhältnis — günstig allerdings nur beim Verzicht auf die Überhöhung durch das Steildach! Die Vorzüge des flachen Dachs werden auf dem geneigten Terrain am Neubühl dermaßen evident, daß man meinen sollte, für aussichtsreiche Hänge nehme man allgemein, wie es in Biel geschehen ist, das flache Dach direkt als Gebot ins Baugesetz. Auf unseren Bildern kann sich jedermann ausrechnen, wie die Aussicht durch Steildächer abgeriegelt worden wäre. Bei der üblichen Bebauung parallel zu einem Aussichtshang wäre der Schutz der „Hintermänner" durch gesetzlich vorgeschriebenes Flachdach für Zürich (und für einige Lagen in Basel und Umgebung!) noch sehr viel wichtiger als beim Zeilenbau senkrecht zur Aussicht. Auch für die Besonnung der Gärten bedeutet das flache Dach im Neubühl einen greifbaren Vorteil. Statt des Estrichs bieten alle Wohnungen im Neubühl 1—2 Abstellräume.

Die Wohntypen des Neubühl (1-6-Zimmerwohnungen) sind modern mehr nur in der Dimensionierung der Räume als in der Organisation zu einander. Alle Wohnungen haben einen großen Hauptwohnraum und klein dimensionierte Nebenräume. Die Schlafzimmer dagegen sind, den heutigen Wohnsitten entsprechend, noch ziemlich groß bemessen. Neubühl ist in der Durchführung moderner Wohnformen zurückhaltend. Nur wenige der im gesamten 10 Typen, vor allem die mit kleiner und kleinster Zimmerzahl, stoßen auch in der Raumdisponierung weiter vor: z. B. Typ N (nicht unterteilter, durchgehender Wohn-Schlafraum) und Typ O (großer Wohnraum mit Schlafnische).

Sehr tapfer dagegen ist die Anlage der Gärten: alle Gärten sind ohne trennende Hecken! Man blickt frei über die Grünflächen hinweg. Das gibt der ganzen Siedlung einen Ausdruck heiterer Solidarität. Ich habe mich bei einzelnen Bewohnern erkundigt: die meisten empfinden diese Offenheit und Freiheit als etwas Positives. Nur an den Häusern selber halten Trennwände und Büsche den direktesten Einblick ab.

Eine Selbstverständlichkeit bei einer modernen Siedlung, selbstvrständlich wie der offene Zeilenbau,

Typ LM, Etagenwohnungen
à 2, 3, 4 und 5 Zimmer.

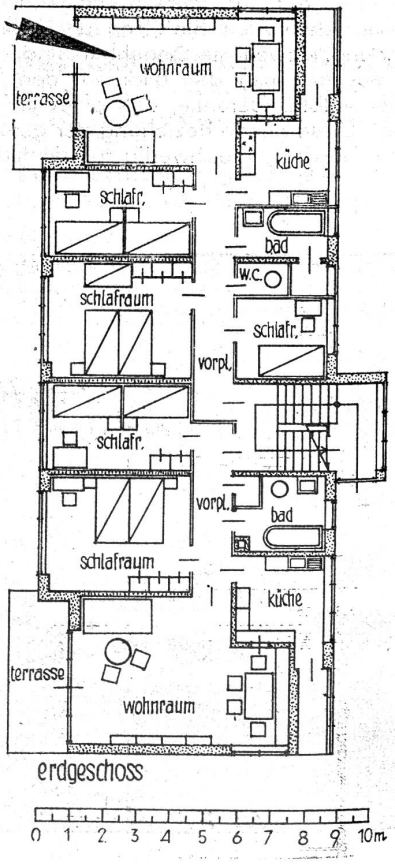

Typ N, Wohnungen und Ateliers.

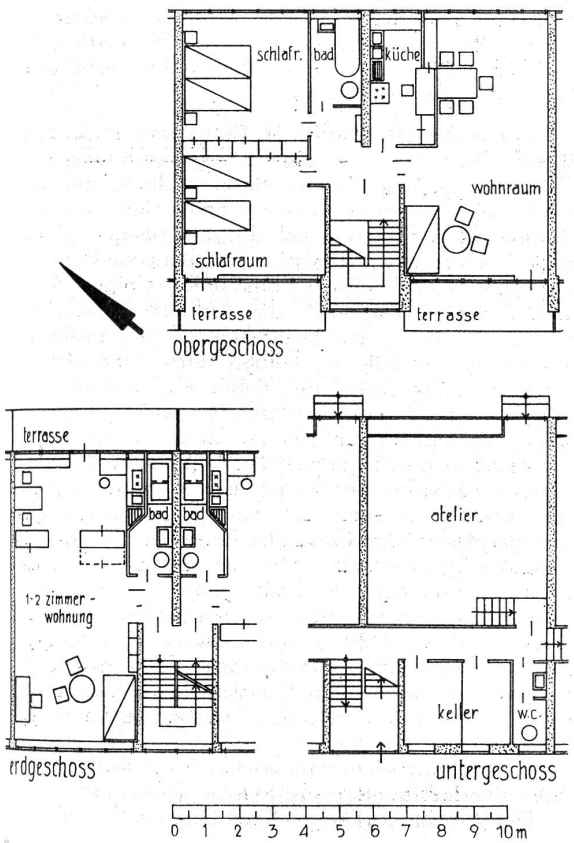

Typ O, Etagenwohnungen.

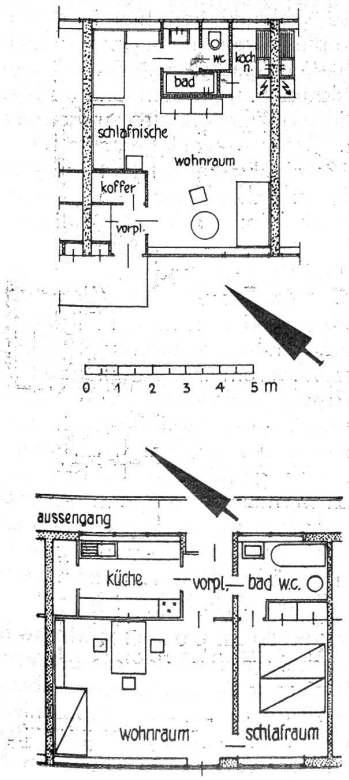

Typ P, 1 Zimmer.
Typ Q, 2 Zimmer.

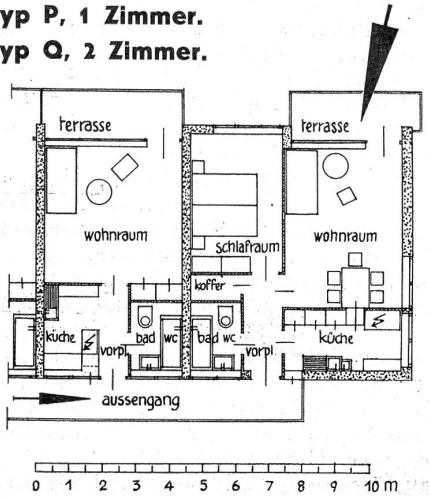

ist die Lage der Zeilen senkrecht zu den Zufahrtsstraßen. Dadurch werden alle Wohnungen abgerückt vom Verkehr und von der Strahlungshitze der Straßen. Alle Wohnungen liegen beidseitig im Grünen! Die Siedlung Neubühl differenziert ganz sauber: Wohnwege, Sammelstraßen und Überlandstraßen. Nach den meisten heute geltenden Baugesetzen sind die schmalen Wohnwege den Zeilen entlang nicht ausführbar.

Im Neubühl waren sie möglich — durch ein beträchtliches Opfer an das veraltete Baugesetz! Das Zürcher Baugesetz läßt nur eine Blocklänge von 20 Metern zu (in der Zone, in der Neubühl liegt). Größere Zeilenlängen werden wohl bewilligt, aber nur mit der Auflage, daß dann der Baulinienabstand, d. h. der Abstand von der Straße um $^1/_5$ der Mehrlänge des Blocks vergrößert werden muß. Denn die kleinen Wohnwege gelten nicht als baulinienschaffende Straßen. Die größte Zeilenlänge im Neubühl beträgt 40 Meter, diese Zeile muß also um weitere 4 Meter von der normalen Baulinie abrücken. Das bedeutet eine große wirtschaftliche Belastung: die Eckwohnungen (auf unserem Plan sehr deutlich sichtbar!) bekommen sehr große Gärten „geschenkt", d. h. sie sind um das teurer. Hätte man noch längere Zeilen gemacht, dann wären nur drei Aufschließungsstraßen notwendig gewesen, die ganze Siedlung wäre also wesentlich billiger geworden — dann hätte aber das Baugesetz noch größere Abstände von den Straßen verlangt!

Der Zeilenbau senkrecht zu den Straßen, die nach heutigen Erkenntnissen beste Siedelungsform, ist in den Baugesetzen einfach nicht vorhanden! Man darf daher dem Wunsch der Neubühl-Architekten lebhaftest Erfolg wünschen, diese Siedlung möge in die allenthalben im Wurfe liegenden Baugesetzerneuerungen modernere Gesichtspunkte tragen.

Bauchronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 9. Oktober für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: a) Ohne Bedingungen: 1. K. Niedermann, Umbau im 2. Stock Talacker 40, Z. 1; 2. P. Giumini, Umbau Bederstraße 74 und 75, Z. 2; 3. Dr. G. Deuß, Umbau Turnerstraße 4, Z. 6; b) Mit Bedingungen: 4. Terraingenossenschaft Zürich, Erdgeschoßumbau